

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 23.03.2015, geändert am 19.08.2019, folgende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Ziele und grundsätzliche Aufgaben des Gestaltungsbeirates
2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates
3. Amtszeit/Vergütung
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder /
Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot
5. Öffentlichkeit
6. Aufgaben des Gestaltungsbeirates (Detaillierung)
7. Tagungsturnus
8. Geschäftsstelle
9. Vorsitzender
10. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll
11. Abstimmung
12. Schlussbestimmung

1. Ziele und grundsätzliche Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- 1.1 Der Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigengremium sowohl die politischen Gremien als auch die Stadtverwaltung.
- 1.2 Er berät bei der Planung und Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsvorgabe für Stadträtinnen bzw. Stadträte und Stadtverwaltung zu geben. Der Gestaltungsbeirat behandelt wichtige Fragen der Stadtentwicklung, des Städtebaus inklusive Stadtsanierung, der Stadtgestaltung, der Verkehrsplanung, der Grün- und Freiraumplanung und der Denkmalpflege, die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben.
- 1.3 Der Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.

2. Zusammensetzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates

- 2.1 Der Gestaltungsbeirat besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern, die in ihrer Tätigkeit unabhängig von der Stadt Kaiserslautern sind. Zur Sicherstellung eines gewünschten Frauenanteils im Gestaltungsbeirat soll das Gremium mindestens eine Frau umfassen. Diese Fachleute dürfen daher während ihrer Tätigkeit für den Gestaltungsbeirat keine Aufträge von der Stadt haben und keine eigenen Projekte im Stadtgebiet verfolgen.
- 2.2 Die Verwaltung erarbeitet unter Mitwirkung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz und der Universität Kaiserslautern, Fachbereich Architektur, eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates.
- 2.3 Die Auswahl erfolgt ausschließlich aufgrund der fachlichen und persönlichen Eignung.
- 2.4 Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates werden vom Stadtrat bestätigt.
- 2.5 Jede Fraktion der im Stadtrat vertretenen Parteien hat das Recht, eine Person als Gast (ohne Stimmrecht) für den Gestaltungsbeirat zu benennen.
- 2.6 Der fachlich zuständige Dezernent (Oberbürgermeister) sowie Referatsleiter/innen können an Sitzungen teilnehmen. Soweit die Aufgaben des Gestaltungsbeirates in den Zuständigkeitsbereich einer Beigeordneten / eines Beigeordneten fallen, tritt diese/r an die Stelle des Oberbürgermeisters.

3. Amtszeit

- 3.1 Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren bestätigt. Die Mitglieder benennen jeweils einen geeigneten Vertreter für sich.
- 3.2 Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder darf grundsätzlich zwei aufeinanderfolgende Perioden (6 Jahre) nicht übersteigen.
- 3.3 Nach einer Wahlperiode ist mindestens ein Mitglied neu zu berufen.
- 3.4 Scheidet ein Mitglied vor Ende der Periode aus, so ist ein neues Mitglied gemäß der Geschäftsordnung zu bestätigen.
- 3.5 Die stimmberechtigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der „Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013)“.
- 3.6 Die sonstigen Mitglieder des Gestaltungsbeirates (siehe Ziffer 2.5), die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder / Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

- 4.1 Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen.
- 4.2 Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter/innen.
- 4.3 Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Verletzung zur Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch noch, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.
- 4.4 Ist ein Mitglied im Gestaltungsbeirat an einem Vorhaben, das beraten wird, mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- 4.5 Im Zweifelsfall entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Über die Befangenheit eines Mitgliedes sind die politischen Gremien zu informieren.

5. Öffentlichkeit

- 5.1 Im Vorfeld der Sitzungen wird in Abstimmung mit den Bauherrinnen und Bauherrn jeweils festgelegt, ob diese öffentlich oder nicht öffentlich durchgeführt wird.
- 5.2 Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch die Bauherrinnen und Bauherrn bzw. deren Beauftragte.
- 5.3 Die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates ist der Bauherrin/dem Bauherrn bzw. deren Beauftragten sowie dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates bekannt zu geben und zu erläutern.

6. Aufgaben des Gestaltungsbeirates (Detaillierung)

- 6.1 Der Gestaltungsbeirat berät private und öffentliche Bauherrinnen und Bauherrn sowie die Stadt Kaiserslautern bei der Planung und Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben zur Förderung der Baukultur im Stadtgebiet.
- 6.2 Eine Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat erfolgt für folgende Vorhaben:
 - Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind dem Gestaltungsbeirat vorzulegen. Bei privaten Bauvorhaben kann die Verwaltung auch ohne Zustimmung der Bauantragstellerin / des Bauantragstellers das Vorhaben dem Gestaltungsbeirat vorlegen. Die Entgegennahme des Beratungsergebnisses / Empfehlung ist für die Bauherrin / den Bauherren freiwillig, bei Nichtbeachten wird eine Begründung der Bauherrinnen/Bauherren erwartet.
 - Öffentliche bedeutsame / stadtbildprägende Planungs- und Bauvorhaben sowie durch öffentliche Förderprogramme finanzierte Vorhaben sind dem Gestaltungsbeirat vorzulegen.
 - Stadtbildprägende Bauvorhaben der Gemeinnützigen Baugesellschaft Kaiserslautern (BauAG) sind dem Gestaltungsbeirat vorzulegen.
 - Alle Bauvorhaben, die auf zu veräußernden städtischen Grundstücken oder Grundstücken des Bürgerhospitals realisiert werden sollen, sind dem Gestaltungsbeirat vorzulegen.
 - Alle stadtbildprägenden Vorhaben, die ohne Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig sind, oder die einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedürfen, sind dem Gestaltungsbeirat vorzulegen.
 - Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder den Stadtrat.

- Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß RPW fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.

6.3 Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gemeinsame Empfehlung, die von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

6.4 Ein Initiativrecht zur Benennung von Themen für die Befassung im Gestaltungsbeirat haben neben dem Gestaltungsbeirat selbst und der Stadtverwaltung auch die politischen Gremien (Bauausschuss und Stadtrat).

7. Tagungsturnus

7.1 Der Gestaltungsbeirat tagt durchschnittlich viermal pro Jahr.

7.2 Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Tagungen einberufen werden.

7.3 Die Tagung dauert in der Regel ein Tag.

8. Geschäftsstelle

8.1 Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind vom Referat Stadtentwicklung zu führen.

8.2 Die Geschäftsstelle ist im Allgemeinen zuständig für

- die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs,
- die Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben,
- die Erstellung der Tagesordnung und des Protokolls
- die Organisation der Sitzungen.

8.3 Die Einladungen zu den Tagungen des Gestaltungsbeirates erfolgen durch die Geschäftsstelle.

8.4 Über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel verfügt die Geschäftsstelle.

9. Vorsitzende/Vorsitzender

- 9.1 Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates wählen in der ersten Sitzung des Gestaltungsbeirates für die Dauer der Periode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
- 9.2 Die/der Vorsitzende vertritt den Gestaltungsbeirat nach außen.
- 9.3 Die/der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Tagung des Gestaltungsbeirates.

10. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

- 10.1 Die Einberufung des Gestaltungsbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.
- 10.2 Die Tagesordnung wird durch die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Anträge der Bauherrinnen bzw. Bauherren und der Sitzungstermine politischer Gremien erstellt.
- 10.3 Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich.
- 10.4 Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 10.5 Das Protokoll hat die wesentlichen in der Tagung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten und ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates und einer Vertreterin/einem Vertreter der Verwaltung zu unterschreiben.

11. Abstimmung

- 11.1 Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Gestaltungsbeirates stimmberechtigt.
- 11.2 Der Gestaltungsbeirat ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 11.3 Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters doppelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- 11.4 Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer gemeinsamen Empfehlung zusammengefasst.
- 11.5 Bei Nichtzustimmung des Gestaltungsbeirates zu einem Vorhaben ist der Bauherrin bzw. dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierzu Kriterien bekannt. Das Vorhaben ist dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

12. Schlussbestimmung

- 12.1 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 20. Aug. 2019



Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister